Drucken | Inhalte komplett verwerfen

AggerEnergie
Im Auftrag der RheinNetz GmbH

Datenblatt Kundenanlage

(Bitte übermitteln Sie dieses Datenblatt gemeinsam mit dem Formular „Inbetriebsetzung Strom“ für den Übergabezähler/Hauptzähler Z_H)

1. Angaben zum Betreiber der Kundenanlage *(bitte den vollständigen Namen des Anlagenbetreibers, bei mehreren Personen alle Namen)*

1.1 Anschrift des Kundenanlagebetreibers (KAB)

Firma/Name, Vorname _____ Telefon _____

Ansprechpartner (Name, Vorname) _____ Fax _____

Straße, Hausnummer _____ Mobil _____

PLZ, Ort (Ortsteil) _____ E-Mail _____

1.2 Zustelladresse *(wenn Ihre Post an eine abweichende Anschrift gesendet werden soll)*

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort (Ortsteil) _____

2. Angaben zur Kundenanlage

☐ Die Kundenanlage ist bereits an das Netz angeschlossen (eine „Bestandsanlage“, Letztverbraucher werden standardmäßig versorgt)
Es handelt sich hierbei um einen ☐ Niederspannungsanschluss ☐ Mittelspannungsanschluss

☐ Die Kundenanlage soll neu an das Netz angeschlossen werden.

2.1 Standort der Kundenanlage

(bitte fügen Sie einen amtlichen Lageplan Maßstab 1:250 oder 1:500 in dem die Kundenanlage gekennzeichnet ist bei)

Bezeichnung der Kundenanlage _____ (z. B. Wohn-Quartier Westerwaldstr.)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort (Ortsteil) _____

Die Hausanschlüsse befinden sich im Objekt

Straße, Hausnummer _____

2.2 Erzeugungsanlage

Wird in der Kundenanlage eine Erzeugungsanlage betrieben?

☐ Ja, auf Grundlage des KWK (BHKW).

☐ Ja, auf Grundlage des EEG (Photovoltaikanlage, Biomasse-BHKW etc.).

Hinweis: *Zur Anmeldung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen verwenden Sie bitte die gesonderten Formulare.*

2.3 Teilnehmer der Kundenanlage

☐ Es werden alle angeschlossenen Letztverbraucher mit der Aufnahme des Betriebs der Kundenanlage (der Installation des Übergabezählers/Hauptzähler Z_H) durch den Kundenanlagenbetreiber beliefert.

☐ Es werden nicht alle angeschlossenen Letztverbraucher mit der Aufnahme des Betriebs der Kundenanlage (der Installation des Übergabezählers/Hauptzähler Z_H) durch den Kundenanlagenbetreiber beliefert.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

2.4 Aufbau der Kundenanlage

Anzahl der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher/Entnahmestelle Wohnungen _____

Gewerbe _____

Um jedem Letztverbraucher zu ermöglichen den Energielieferanten frei zu wählen wurde folgendes Vorgesehen:

Die Zählerplätze sind entsprechend der TAB Nsp. der RNG errichtet ☐

Es wurde eine gemeinsame Sammelschiene installiert ☐
(Die Ermittlung der relevanten Energiemengen erfolgt über ein Abzugskonstrukt anhand der Messwerte)

Es wurde eine zweite (getrennte) Sammelschiene installiert ☐
(Die vom KAB versorgten Letztverbraucher sind an Sammelschien 1 angeschlossen. Die von einem dritten Lieferanten versorgten Letztverbrauer sind an Sammelschiene 2 angeschlossen.)

Angabe des prognostizierten Energiebezugs aus dem Netz des Netzbetreibers: _____ kWh pro Jahr

Hinweis: *Die Angabe der verbrauchten eigenerzeugten Strommenge ist maßgeblich für das Messverfahren an der Übergabestelle.*

2.5 Messstellenbetrieb

☐ Der Messstellenbetrieb der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher erfolgt durch den Kundenanlagenbetreiber.

☐ Der Messstellenbetrieb der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher soll durch einen dritten Messstellenbetreiber erfolgen.
Name des Messstellenbetreibers: _____

☐ Der Messstellenbetrieb der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher soll durch den Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber) erfolgen. Die RNG stellt die veröffentlichten Entgelte für den „Messstellenbetrieb“ in Rechnung

Die zuvor ausgewählte Variante zum Messstellenbetrieb gilt: ☐ nur für die vom KAB versorgten Letztverbraucher

☐ für alle angeschlossenen Letztverbraucher

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift des Kundenanlagenbetreibers**

AggerEnergie
Im Auftrag der RheinNetz GmbH

Auflistung aller Stromzähler in der Kundenanlage

Zählernummer bzw. Messlokation	Die Versorgung erfolgt durch den KAB	Der Messstellenbetrieb erfolgt durch den KAB	Der Messstellenbetrieb erfolgt durch die RNG	Der Messstellenbetrieb erfolgt durch einen 3. MSB (nicht KAB)	Zählerstand	Einbau-datum	Name*	Wohneinheit/ Bezeichnung*

* Bitte teilen Sie uns diese Informationen des Letztverbrauchers nur dann mit, wenn dieser nicht durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt wird oder der Messstellenbetrieb durch die RNG erfolgen soll!

Kundenanlagen?

- Umgangssprachlich werden diese auch Mieterstrom-Modelle genannt
- Als Mieterstrom-Modell versteht sich die Versorgung teilnehmender Mieter einer Hausgemeinschaft aus einer in der Kundenanlage angeschlossenen Erzeugungsanlage. Dabei werden sowohl Blockheizkraftwerke als auch Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt, um diesen dann den Mietern anzubieten. Der erforderliche zusätzliche Strombedarf der teilnehmenden Mieter (nicht regulierter Markt) und der Strombedarf der nicht teilnehmenden Mieter (regulierter Markt) werden aus dem öffentlichen Netz bezogen.
- Generell gilt, dass die Anschlussnutzer innerhalb einer Kundenanlage den Lieferanten frei wählen können.
- Der Kundenanlagenbetreiber muss die Infrastruktur dafür unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- Der Netzbetreiber stellt eine Marktlokation/Messlokation für den Letztverbraucher bereit, die nicht durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden.
- Die gemessene Menge wird in diesem Fall von der Menge der Übergabemessung abgezogen.
- Die Anschlussnutzer, die nicht durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, zahlen Netzentgelte an den NB.
- Die benötigte Energie wird teilweise lokal durch BHKWs oder PV-Anlagen produziert und an die Mieter geliefert. Auf diesen Strom entfallen keine **Netzentgelte**, keine **KA** und keine **Stromsteuer**.
- Der „restliche“ Strom wird aus dem öffentlichen Netz bezogen und mit allen Umlagen und Steuern beaufschlagt.
- Mögliche Einspeisungen werden nach den gesetzlichen Regelungen vergütet.

Was ist eine Kundenanlage (nach § 3 Nr. 24 a ENWG)?

Kundenanlagen sind Energieanlagen die:

- sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind
- für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Wer legt fest, ob es sich um eine Kundenanlage handelt?

- Die Beurteilung obliegt zunächst dem Betreiber der Anlage
- Kundenanlagen werden grundsätzlich direkt beim Anschlussnetzbetreiber formlos angemeldet
- Gemäß BNetzA muss die Größe der Kundenanlage für den Wettbewerb unbedeutend sein (Orientierungswert bis ca. 100 Letztverbraucher)
- Die Kundenanlage benötigen einen räumlichen Zusammenhang

Wie ist das mit dem Messstellenbetrieb?

- Für Letztverbraucher, die vom Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, liegt die Verantwortung für die Messung nicht beim Netzbetreiber. Hier ist der Betreiber der Kundenanlage selbst verantwortlich.
- Der KAB kann den Messstellenbetrieb für Messstellen in seiner Kundenanlage jederzeit (mit Frist bzw. nach den Regelungen seines Vertrags mit den Anschlussnutzern) für einzelne oder alle Messstellen beenden und muss diese Messstellen dann an den grundzuständigen MSB melden.
- Für Letztverbraucher, die nicht durch den KAB versorgt werden, erfolgt die Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.
- Messstellenbetreiber für Messstellen von Unterabnehmern, die durch externe dritte Lieferanten versorgt werden, stellen dem NB die für die Bilanzierung und Abrechnung mit dritten Energielieferanten sowie für die Saldierung und Abrechnung der Übergabemessung erforderlichen Messwerte der Untermessungen zur Verfügung.

Hinweis: *Wird eine bestehende Anlagen zur einer Kundenanlage umgewandelt, so erfolgt der Ausbau der vorhandenen Messeinrichtungen durch die RNG (grundzuständiger Messstellenbetreiber) oder einen 3. Messstellenbetreiber. Die Demontage ist mittels einer Stilllegungsanzeige bei der RNG zu beantragen.*

AggerEnergie
Im Auftrag der RheinNetz GmbH

Darstellung zum technischen Anlagenaufbau

Gemeinsame Sammelschiene

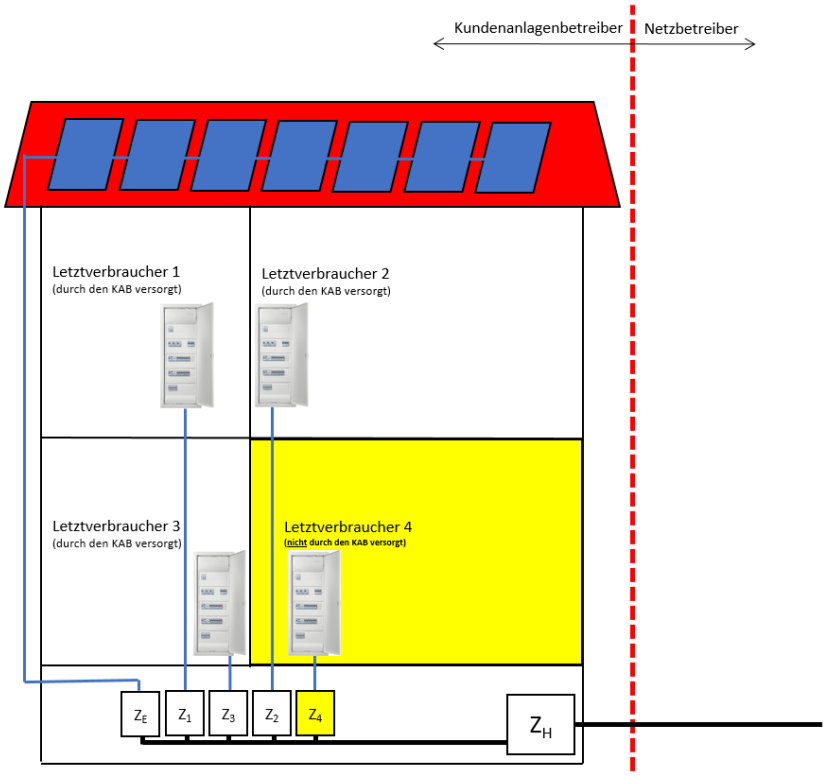

Letztverbraucher 4 wird nicht durch den KAB versorgt. Die mit dem Lieferanten des Letztverbraucher 4 abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_4
Die mit dem KAB abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_H abzüglich der Menge Z_4

Zweite/Doppelte Sammelschiene

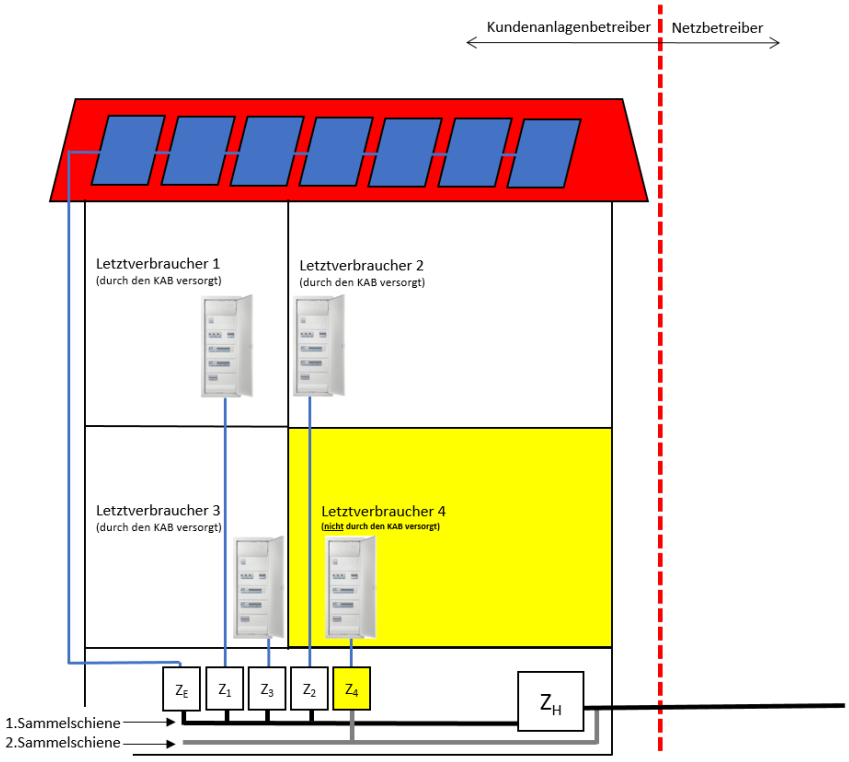

Erfolgt die Belieferung eines Letztverbrauchers nicht mehr durch den KAB, wird der entsprechende Zähler auf die 2. Sammelschiene umgehängt.
Die mit dem Lieferanten des Letztverbraucher 4 abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_4
Die mit dem KAB abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_H

Lieferantenwechsel in der Kundenanlage

Der Letztverbraucher oder der vom Letztverbraucher beauftragte Lieferant gibt dem KAB sein Anliegen bekannt, dass er nicht mehr vom KAB, sondern von einem anderen Lieferanten mit Energie beliefert werden möchte und für die Abwicklung des Prozesses „Lieferbeginn“ gemäß GPKE die relevanten Identifikatoren benötigt. Dieser „Vorprozess“ ist nicht standardisiert und wird bilateral zwischen dem Letztverbraucher und dem Kundenanlagenbetreiber abgewickelt. Diesem Vorprozess ist oftmals ein gescheiterer Lieferantenwechsel mit dem Netzbetreiber nach GPKE vorausgegangen.
Der KAB bestellt beim NB Marktlokation/Messlokation zur Ermöglichung eines Lieferantenwechsels in der Kundenalge. Dafür ist es erforderlich, dass der KAB dem NB die erforderlichen Stammdaten des Letztverbrauchers mitteilt. Dies erfolgt über das Formblatt „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“. Der NB prüft die Anfrage und teilt dem KAB entweder die Marktlokation/Messlokation mit oder, dass er dessen Anfrage nicht bearbeiten kann.
Die weitere Kommunikation zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt dann über die Standard-Marktkommunikation.

Ein bisher von einem dritten Lieferanten belieferter Kunde möchte vom Kundenanlagenbetreiber beliefert werden.

Der Letztverbraucher kündigt seinen bestehenden Liefervertrag. Der Letztverbraucher beauftragt den NB/Messstellenbetreiber mit dem Ausbau der Messeinrichtung zum Lieferende. Der Netzbetreiber deaktiviert daraufhin die Marktlokation und verändert die Abrechnungsregel für die Haupt-/Übergabemessung entsprechend.

Belieferungsende eines von einem dritten Lieferanten belieferten Kunden

Meldet ein Lieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim NB ab, ohne, dass dem NB für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den NB die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.
Der KAB hat in diesem Szenario keine Pflichten und erhält keine Information vom Netzbetreiber über diesen Vorgang.

Datum		Netzbetreiber: Rheinische NETZGesellschaft mbH	
Nr.		E-Mail: versorgerwechsel@rheinenergie.com	

Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage

Kontaktdaten des Kundenanlagenbetreibers		
Kundenanlagenbetreiber		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
E-Mail		

Adresse der Kundenanlage		
Bezeichnung der Kundenanlage		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Identifikator der Kundenanlage		

Kontaktdaten des Letztverbrauchers und Adresse der Marktlokation innerhalb der Kundenanlage		
Name		
Vorname		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Lagezusatz**		

Zählernummer	
Messstellenbetreiber (Name)	
Messstellenbetreiber	
Identifikator der Messlokation	
Identifikator der Marktlokation	

Erläuterungen zum Formular

**	ergänzen, sofern vorhanden
	wird vom Netzbetreiber ausgefüllt
Identifikator der Marktlokation	Übergangsweise ist vom 1. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018 als Identifikationsnummer für die Marktlokation die heute gültige Zählpunktbezeichnung einzutragen. Ab dem 1. Februar 2018 ist die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) zur Identifikation einer Marktlokation heranzuziehen.
Identifikator der Messlokation	Eine Messlokation wird mittels einer Zählpunktbezeichnung gemäß der technischen Anwendungsregel VDE-AR-N4400 („MeteringCode“) identifiziert.
Name	Die Angabe des Namen des Anschlussnutzers ist lediglich erforderlich für den Einbau der Messtechnik (keine Relevanz für die Marktkommunikation zu einem späteren Zeitpunkt).
Marktpartner-ID	BDEW-Codenummer bzw. alternativ genutze Global Location Number (GS1)

AggerEnergie
Im Auftrag der RheinNetz GmbH

Welche Voraussetzungen sind für den Mieterstromzuschlag zu beachten?

Die Voraussetzungen, die der Anlagenbetreiber erfüllen muss, damit er vom Netzbetreiber die Zahlung eines „Mieterstromzuschlags“ in Anspruch nehmen kann, sind im EEG festgelegt (vgl. insbesondere § 21 Abs. 3, § 23b und § 100 Abs. 7 EEG).

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ und vollständig erfüllt sein:

- Die Solaranlage muss auf oder an einem „Wohngebäude“ angebracht sein. Als Wohngebäude kommen nur Gebäude in Betracht, deren Fläche mindestens zu 40 % zum Wohnen genutzt wird.
- Der Anlagenbetreiber muss den „Mieterstrom“ mit der Solaranlage dieses Wohngebäudes erzeugen. Sie darf insgesamt eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben. Dabei sind ggf. alle Solaranlagen des Gebäudes zusammenzufassen. 1)
- Der Mieterstrom muss von Letztverbrauchern (z.B. von Mietern oder Eigentümern der Wohnungen) in dem Wohngebäude, auf dem die Solaranlage angebracht ist, oder in einem mit diesem Gebäude im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Wohngebäude (bzw. Nebenanlagen) verbraucht werden. Auch Letztverbraucher, die (Wohn-)Einheiten in dem Gebäude nicht zum Wohnen, sondern z.B. zu gewerblichen Zwecken nutzen, können den Mieterstrom verbrauchen, solange es sich bei dem jeweiligen Gebäude selbst um ein „Wohngebäude“ nach dem oben genannten Verständnis handelt. Im Folgenden werden die mit Mieterstrom belieferten Letztverbraucher vereinfachend auch „Hausbewohner“ genannt.
- Die Lieferung des Mieterstroms aus der Solaranlage an die Hausbewohner, die einen entsprechenden Mieterstromvertrag abschließen, darf nicht über das Netz der RNG erfolgen.
- Sollen Gebäude in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Mieterstrom versorgt werden, ist für alle Gebäude nur ein Netzanschluss zulässig!
- Der Anlagenbetreiber muss für seine Solaranlagen gegenüber dem Netzbetreiber die Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags und zugleich für die Überschusseinspeisung aus seiner Anlage eine weitere Veräußerungsform (Einspeisevergütung oder ggf. Direktvermarktung) wählen.
- Die Solaranlage muss nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen worden und im Marktstammdatenregister registriert sein.
- Für den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag ist des Weiteren eine vorherige Registrierung der Mieterstromlieferung im Marktstammdatenregister erforderlich:
  - es muss eingetragen werden, zu welchem Datum erstmalig Strom aus der Solaranlage an die Hausbewohner geliefert wurde, und
  - zugleich die Solaranlage gegenüber dem Netzbetreiber der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet wurde.

  Es müssen also zwei Voraussetzungen vorliegen und es muss das Datum des erstmaligen Vorliegens dieser beiden Voraussetzungen ins Marktstammdatenregister eingetragen worden sein (§ 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG).
- Ein neuer Anspruch auf Mieterstromzuschlag steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das gesetzlich vorgesehene Volumen von 500 MW an neuer Solaranlagenleistung für das Jahr des Anspruchsbeginns nicht überschritten ist (zu den Details vgl. die Regelungen zum Mieterstromdeckel nach § 23b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 und 4 EEG).

Soll für PV-Anlagen innerhalb der Kundenanlage ein Miterstromzuschlag gezahlt werden so verwenden Sie bitte das Formblatt Mieterstromzuschlag!

[1)]Die Zusammenfassung ergibt sich unmittelbar aus § 21 Abs. 3 S. 1 EEG, wonach die förderfähigen Solaranlagen des betreffenden Wohngebäudes „insgesamt“ zu betrachten sind. Es handelt sich um eine spezielle Zusammenfassungsregelung für die Mieterstrom-Förderung, die § 24 Abs. 1 EEG vorgeht. Siehe auch Gesetzesbegründung zur Mieterstrom-Novelle (BR-Ds. 347/17, S. 15)

Weitere Informationen zum Thema Kundenanlagen und Mieterstromzuschlag finden Sie unter:

Leitfaden zur Eigenversorgung (Bundesnetzagentur, Stand 20.06.2016)
Energie-Info: Versorgung von Kundenanlagen (BDEW, Stand 29.08.2016)
Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-16-200 / BK7-16-142 (Bundesnetzagentur, Stand 08.06.2017)
Hinweis zum Mieterstromzuschlag (Bundesnetzagentur, Stand 20.12.2017)